



presserat

# Entscheidung

## des Beschwerdeausschusses 2

### in der Beschwerdesache 0229/25/2-BA-V

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 8**

**Datum des Beschlusses:** **23.09.2025**

**Mitwirkende Mitglieder:**

#### A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung veröffentlicht mehrere Artikel zur überraschenden Schließung einer Bäckerei in der Stadt. Am 14.01.2025 erscheint ein Text mit der Überschrift „Schwerer Verdacht im Raum: Warum beliebte [Name Stadt] Bäckerei wirklich schließen musste“. In der Bildunterschrift nennt die Zeitung den Namen und die Adresse der Bäckerei. Der Name des Bäckers fällt in den drei Texten immer wieder. Die Redaktion eröffnet dann im Artikel, dass geschlossen sei, weil der Bäckermeister derzeit in Untersuchungshaft sitze. Der Vorwurf: zwei sexuelle Übergriffe „ohne jegliche Gewalteinwirkung“. Bislang sei aber keine Anklage erhoben worden und es gelte die Unschuldsvermutung. Zuvor veröffentlicht die Zeitung in der Printausgabe einen Artikel über die plötzliche Schließung. Die Bäckerei erfreue sich großer Beliebtheit, auch über das Viertel hinaus, weil hier traditionell von Hand gebacken werde, heißt es. Die Bäckerei-Innung wird zitiert, die wirtschaftlichen Gründe für die Schließung nennt.

Rund drei Wochen später, am 21.02.2025, erscheint ein Nachklapp zur Geschichte mit dem Titel „Beschwerde erfolgreich: [Name Stadt] Bäcker aus U-Haft entlassen – Ermittlungen laufen weiter“. Der Untersuchungshaftvollzug sei vom Oberlandesgericht im Wesentlichen als unangemessen bewertet worden, zitiert die Zeitung den Strafverteidiger des Bäckers. Eine Entscheidung in dem Verfahren sei damit aber nicht verbunden. Weiter teilt der Strafverteidiger mit, dass sein Mandant die Vorwürfe weiterhin „umfänglich“ bestreite. Der

Anwalt befürchtet laut Zeitung eine Vorverurteilung seines Mandanten – zu einem Zeitpunkt, an dem noch keine Anklage erhoben worden sei. Nach Kenntnis des Anwalts wolle der Bäckermeister seine Bäckerei im Norden der Stadt nicht weiter aufmachen, schreibt die Zeitung zum Schluss.

II. Der Beschwerdeführer macht einen Verstoß gegen die Ziffer 8, Richtlinie 8.1 und die Präambel des Pressekodex geltend. Seiner Meinung nach überwiegt bei diesem Thema das Interesse der Öffentlichkeit nicht den Persönlichkeitsschutz des Bäckers und mutmaßlichen Täters. Außerdem hänge das Interesse der Öffentlichkeit, hier die Schließung einer Bäckerei, nicht mit der mutmaßlichen Straftat, dem Verdacht zweier Sexualdelikte, zusammen.

III. Für die Zeitung antwortet eine Syndikusrechtsanwältin. Gemäß Ziffer 8 des Pressekodex müsse bei einer identifizierenden Berichterstattung das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen. Dies sei hier der Fall. Zunächst sei festzuhalten, dass die Zeitung zuerst über die Schließung der Bäckerei berichtet habe. Der Öffentlichkeit sei bereits bekannt, dass die Bäckerei geschlossen sei. Über den Grund der Schließung sei spekuliert worden. Das habe der Redaktion Anlass gegeben, zu recherchieren und bei den Strafverfolgungsbehörden nachzufragen, die den Tatverdacht gegen den Betroffenen bestätigten. Es bestehe ein hohes öffentliches Interesse an dem Grund der Schließung der Bäckerei, weshalb mit dem berichteten Verdacht gegen den Betroffenen ein Vorgang von erheblichem Gewicht vorliege, dessen Mitteilung durch ein Informationsbedürfnis der Allgemeinheit gerechtfertigt sei.

Der Betroffene habe in Untersuchungshaft gesessen, weil der Verdacht zweier Sexualstrafdelikte bestanden habe. Diese Tatsache spreche bereits für ein erhebliches Interesse der Öffentlichkeit, über Straftaten informiert zu werden, insbesondere wenn es sich um einen stadtbekannten Vertreter einer Branche handle. Der Betroffene sei Obermeister der Bäckerinnung in der Stadt. Dadurch habe er eine besondere öffentliche Rolle mit Vorbildfunktion inne. In dieser Funktion repräsentiere er nicht nur seine Bäckerei, sondern auch die Interessen anderer Bäcker und die Branche insgesamt. Das öffentliche Interesse an seinem Verhalten und den damit verbundenen Vorwürfen werde dadurch verstärkt. Angesichts der herausgehobenen Stellung des Betroffenen, der Schwere der Vorwürfe und der Untersuchungshaft sei die Namensnennung gerechtfertigt.

Insofern spreche hier auch nicht die strafrechtliche Unschuldsvermutung gegen eine identifizierende Berichterstattung. Darüber hinaus seien bei der Abwägung zwischen dem schutzwürdigen Interesse des Betroffenen gegenüber dem Öffentlichkeitsinteresse die Grundsätze zu den Voraussetzungen einer zulässigen Verdachtsberichterstattung heranzuziehen. Unter Anwendung dieser geltenden Grundsätze (BGH, Urteil vom 20.06.2023 – Az.: VI ZR 262/21 u.a.) sei die streitgegenständliche Berichterstattung zulässig.

Es liege der notwendige Mindestbestand an Beweistatsachen zu Lasten des beschuldigten Bäckers vor. Es werde über die unstreitig wahre Tatsache berichtet, dass er in Untersuchungshaft genommen wurde. Zudem sei der Betroffene rechtzeitig mit dem in den Artikeln geschilderten Vorwurf konfrontiert worden. Sein Strafverteidiger habe Stellung bezogen und den Standpunkt des Betroffenen sichtbar gemacht. Diese Stellungnahme sei in der Berichterstattung berücksichtigt worden. In den angegriffenen Artikeln werde der Betroffene ebenfalls nicht vorverurteilt. Die Berichterstattung stelle die Vorwürfe sachlich dar, ohne eine eigene Wertung oder vorzeitige Schlussfolgerung über die Schuld vorzunehmen. Im Rahmen der gebotenen Abwägung zwischen dem Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit verdiene die aktuelle Berichterstattung und mithin das Informationsinteresse Vorrang, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die publizistischen Sorgfaltsanforderungen eingehalten worden seien.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung einen Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex. Nach Ansicht des Ausschusses überwiegt im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse nicht den Persönlichkeitsschutz des beschuldigten Bäckers. Zum einen fällt ins Gewicht, dass sich das Ermittlungsverfahren zum Zeitpunkt der Berichterstattung in einem frühen Stadium befand, in dem die Wahrscheinlichkeit, dass die Vorwürfe sich als haltlos erweisen, hoch war. Auch der Umstand, dass es sich bei den Vorwürfen um relativ niedrigschwellige Delikte handelt, schmälert das öffentliche Interesse. Zum anderen weist der Ausschuss darauf hin, dass der Bäckermeister auch über die Stadt hinaus identifizierbar wird und Nachteile zu erwarten hat – etwa dann, wenn sein Name in Suchmaschinen eingegeben wird. Darüber hinaus steht die vorgeworfene Tat nicht in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Bäcker, was ebenfalls gegen eine Information der Öffentlichkeit in Zusammenhang mit der Bäckerei spricht.

## **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung unter Beachtung des Grundsatzes, dass die Persönlichkeitsrechte Betroffener durch den Abdruck nicht erneut verletzt werden.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

### Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>